

**Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung  
von Photovoltaikanlagen in der Stadt Bühl  
„Förderprogramm Solar“**

**12.12.2022**

**Präambel**

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Bühl eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist sowohl Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer als auch Mieterinnen und Mieter mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu dem Bau, beziehungsweise zum Weiterbetrieb einer Solarstromanlage zu motivieren.

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind:

- (1) Photovoltaik- (PV-) Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 2 bis maximal 35 Kilowatt Spitzenleistung (kWp),
- (2) Steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Balkonmodule/ Mini-PVA) mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt,
- (3) Der Zählertausch auf einen Zweirichtungszähler für Bestandsanlagen, die von einer Volleinspeisung auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden.

**§ 2 Antragsberechtigte**

Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften sowie Mieterinnen und Mieter antragsberechtigt.

Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird. Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle, caritative Einrichtungen, sind durch ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.

### **§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bühl. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Investitions- und Haushaltsmittel.
- (3) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 2 bis 10 kWp werden mit 150,00 Euro pro Kilowatt-Spitzenleistung gefördert bis zu einem maximalen Fördersatz in Höhe von 1.500,00 Euro. Die Berechnung des individuellen Fördersatzes erfolgt gerundet bis auf zwei Dezimalstellen.
- (4) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 10 bis 35 kWp werden mit einem Festbetrag in Höhe von 1.500,00 Euro bezuschusst.
- (5) Für steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Balkonmodule/ Mini PV) mit einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro als Festbetrag gewährt.
- (6) Für Bestandsanlagen, die von einer Volleinspeisung auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden, wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Austausch des Stromzählers auf einen Zweirichtungszähler in Höhe der verausgabten Kosten bis maximal 150,00 Euro gewährt.
- (7) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Gemeinderat der Stadt Bühl. Für die ersten beiden Quartale eines Jahres werden folgende Fördermittel für die Fördergegenstände garantiert:
  - a. PV-Anlagen gemäß § 1 Abs. 1: 60.000,00 Euro
  - b. PV-Anlagen und Zählertausch gemäß § 1 Abs. 2 & 3.: 20.000,00 Euro.
- (8) Die beiden Fördertöpfe sind im dritten Quartal eines Jahres gegenseitig deckungsfähig. Im Falle, dass das Antragsvolumen das verfügbare Fördervolumen eines der beiden Fördertöpfe bis Ende des zweiten Quartals überschreitet, während es im anderen Fördertopf noch nicht erreicht wird, kann je nach Antragslage bis zum Ende des dritten Quartals eine Umverteilung der Fördermittel stattfinden.

- (9) Das Förderprogramm „Solar“ ist mit anderen Bausteinen des Nachhaltigkeitsfonds im vierten Quartal eines Jahres gegenseitig deckungsfähig. Die Verteilung der bis dato im Fonds verbliebenen Mittel auf die Einzelbausteine des Fonds richtet sich prioritär nach deren maximalen Fördersummen.
- (10) Gefördert werden Anlagen, die ab dem 02.01.2023 in Betrieb gehen. Hier zählt das Inbetriebnahmeprotokoll beziehungsweise bei Balkonmodulen das Anmeldeformular beim Netzbetreiber.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Es sind lediglich Anlagen förderfähig, die auf oder an Neu- und Bestandsgebäuden auf der Gemarkung Bühl errichtet werden.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.
- (3) Überdachungsmodule müssen durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für die Überkopfmontage zertifiziert sein.
- (4) Photovoltaikanlagen, die aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetz, z.B. der PV-Pflicht-Verordnung, des EWärmeG, einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderfähigkeit der gesamten Anlage nach § 3 Absatz 3 & 4 ist gegeben, wenn die Anlage nachweislich das Anforderungsprofil zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung um mindestens 10 Prozent übersteigt.
- (5) Zur Errichtung einer PV-Anlage nach § 1 Abs. 1 oder 2 dürfen keine Bäume gefällt oder so beschnitten werden, dass diese in ihrem Wuchs behindert werden.
- (6) Die Fördervoraussetzungen bestehender Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Abs. 6 ist vom Zuwendungsempfänger mittels Schreiben des Netzbetreibers (Stadtwerke Bühl) nachzuweisen.
- (7) Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber (Stadtwerke Bühl) angemeldet werden. Die unterschriebene Anmeldung ist mit dem Fördermittelantrag einzureichen. Für die Bewilligung der Förderung müssen sämtliche für die Anmeldung nötigen Voraussetzungen erfüllt sein. Dies beinhaltet mindestens:
  - a. Die Deckelung der maximalen Erzeugungs-Scheinleistung auf 600VA,

- b. den Anschluss über eine Energiesteckdose nach VDE V 0628-1 (z.B. Wieland-Stecker) oder den Festanschluss der Anlage an ihre Elektroinstallation durch eine eingetragene Elektrofachkraft,
  - c. den Anschluss der Anlage über einen Zwei-Richtungsähler, sowie
  - d. die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
- (8) Bei Anlagen nach § 1 Abs. 1 erfolgt die Antragstellung mindestens über den Nachweis der Beauftragung eines Angebotes unter der Voraussetzung der Auftragsannahme vonseiten des Dienstleisters. Die Inbetriebnahme der Anlage über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist als Nachweis für die Bewilligung der Förderung zwingend erforderlich. Weiterhin wird ein Foto der installierten und in Betrieb genommenen Anlage für die abschließende Förderbewilligung gefordert.
- (9) Mit Ausnahme von § 3 Abs. 6 muss es sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln oder die Störungsfreiheit der Anlage durch eine qualifizierte Elektrofachkraft bezeugt werden.
- (10) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- (11) Mit der Durchführung der Errichtung einer PV-Anlage nach § 1 Abs. 1 dürfen nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe beauftragt werden. Beabsichtigte, ergänzende Eigenleistungen sind von dem/ der Antragsteller/in der Stadt im Vorfeld mitzuteilen und abzustimmen. Zweifel an der fachgerechten Umsetzung, die auch durch eine unzureichende Darlegung bestehen, können zu einem Ausschluss der Förderfähigkeit und einer Versagung des Förderantrages führen.
- (12) Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Bühl erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.
- (13) Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Bühl jederzeit nach Absprache bis zur Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

## § 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

## § 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Anträge können online über die Internetseite der Stadt Bühl unter [www.buehl.de/solar](http://www.buehl.de/solar) gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Stadt Bühl, Referat Klima und Umwelt, Hauptstraße 47, 77815 Bühl gestellt werden. Das Antragsformular ist in Rathaus 4, Friedrichstr. 2, während der gängigen Öffnungszeiten erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.
- (4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Bühl behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.
- (5) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist ist der Antragstellende gehalten der Stadt, alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (6) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der/ des Antragstellende/n überwiesen.

- (7) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung. Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage gegenüber dem Angebot unterschritten wird. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich. Falls eine Förderung versagt wird, hat der/ die Antragsstellende die entstandenen Kosten selbst zu tragen.

### **§ 7 Rückforderung**

- (1) Die geförderte Photovoltaikanlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.
- (2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

### **§ 8 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 02. Januar 2023 nach einem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bühl in Kraft.